

TE Bvwg Erkenntnis 2016/1/11 L501 2115976-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2016

Entscheidungsdatum

11.01.2016

Norm

Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen §1 Abs2 Z3

Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen §1 Abs3

BBG §1 Abs2

BBG §42 Abs1

BBG §43 Abs1

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. § 1 heute
2. § 1 gültig ab 22.09.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 263/2016
3. § 1 gültig von 01.01.2014 bis 21.09.2016
1. § 1 heute
2. § 1 gültig ab 22.09.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 263/2016
3. § 1 gültig von 01.01.2014 bis 21.09.2016
1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 43 heute
2. BBG § 43 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 43 gültig von 01.07.1994 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

4. BBG § 43 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1994

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

L501 2115976-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Vorsitzende und den Richter Mag. Hermann LEITNER sowie den fachkundigen Laienrichter Johann PHILIPP, RR als Beisitzer über die Beschwerde des Herrn XXXX, geboren am XXXX, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich, vom 08.09.2015, PassNr XXXX, betreffend die Abweisung des Antrages auf Vornahme der Zusatzeintragung "Dem Inhaber des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.11.2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Vorsitzende und den Richter Mag. Hermann LEITNER sowie den fachkundigen Laienrichter Johann PHILIPP, RR als Beisitzer über die Beschwerde des Herrn römisch 40, geboren am römisch 40, gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Oberösterreich, vom 08.09.2015, PassNr römisch 40, betreffend die Abweisung des Antrages auf Vornahme der

Zusatzeintragung "Dem Inhaber des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.11.2015 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 1 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und 2 sowie § 43 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) und § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen idGF stattgegeben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 42, Absatz eins,, Paragraph 45, Absatz eins und 2 sowie Paragraph 43, Absatz eins, Bundesbehindertengesetz (BBG) und Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 3 und Absatz 3, der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen idGF stattgegeben.

Die Voraussetzungen für die Vornahme der Zusatzeintragung "Dem Inhaber des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" in den Behindertenpass liegen vor.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Die beschwerdeführende Partei (in der Folge bP) hat am 08.08.2014 unter Beifügung eines Befundkonvolutes beim Sozialministeriumservice (in der Folge belangte Behörde) einen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Dem Inhaber des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" in den Behindertenpass eingebracht.

In dem von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr. XXXX, Allgemeinmediziner, (in der Folge Dr. A.) basierend auf der persönlichen Untersuchung am 15.10.2014, wie folgt ausgeführt: In dem von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr. römisch 40, Allgemeinmediziner, (in der Folge Dr. A.) basierend auf der persönlichen Untersuchung am 15.10.2014, wie folgt ausgeführt:

Gesamtmobilität-Gangbild: Zehen- und Fersengang bds. möglich, Sensibilität und Motorik seitengleich unauffällig. Der Gang sicher, keine Seitenabweichung; psycho(patho)logischer Status: Der Patient ist zeitlich, örtlich, zur Person und situativ gut orientiert, im Duktus geordnet, etwas verlangsamt, kein Hinweis auf formale und inhaltliche Denkstörungen, die Stimmung ist depressiv, es bestehen keine Ängste, keine Zwänge.

Diagnosen:

- -Strichaufzählung
zahlreiche Bandscheibenvorfälle der gesamten Wirbelsäule im Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäulenbereich mit radikulärer Schmerzsymptomatik
- -Strichaufzählung
mittelgradige Arthrose beider Hüftgelenke mit Bewegungseinschränkung und Schmerzen
- -Strichaufzählung
Abnützungserscheinungen beider Kniegelenke mit Bewegungseinschränkung

Beurteilung:

Die im Hinblick auf die Auswirkungen der festgestellten Gesundheitsschädigungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gestellten Fragen wurden wie folgt beantwortet: Eine Wegstrecke von deutlich über 400 m kann zurückgelegt werden. Ein- und Aussteigen unter Beachtung der üblichen Niveauunterschiede (bis 30 cm), die

Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe ist nicht im Wesentlichen erschwert. Es liegt eine Depression vor, jedoch keine wesentliche Angststörung, somit ist das Benützen öffentlicher Verkehrsmittel nicht beeinflusst. Die Fragen, ob eine Harn- oder Stuhlinkontinenz oder eine Einschränkung der körperlichen Belastbarkeit beständen, wurden verneint.

Die belangte Behörde hat der bP mit Schreiben vom 14.01.2015 gemäß 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen. Am 11.11.2015 wurde seitens der bP unter Beifügung eines Befundkonvolutes im Wesentlichen vorgebracht, dass ihr die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund ihrer Inkontinenz, ihrer Gelenkskrankheiten sowie ihrer schizoiden Persönlichkeitsstörung - gepaart mit einer Depression - , die es ihr unmöglich mache, ohne extreme Spannungs- und Angstzustände unter Menschen zu begeben, nicht zumutbar sei. Die belangte Behörde hat der bP mit Schreiben vom 14.01.2015 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen. Am 11.11.2015 wurde seitens der bP unter Beifügung eines Befundkonvolutes im Wesentlichen vorgebracht, dass ihr die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund ihrer Inkontinenz, ihrer Gelenkskrankheiten sowie ihrer schizoiden Persönlichkeitsstörung - gepaart mit einer Depression - , die es ihr unmöglich mache, ohne extreme Spannungs- und Angstzustände unter Menschen zu begeben, nicht zumutbar sei.

In dem hierauf von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr. XXXX, Allgemeinmedizinerin, (in der Folge Dr. W.) basierend auf der persönlichen Untersuchung am 16.07.2015, auszugsweise wie folgt ausgeführt: In dem hierauf von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wird von Dr. römisch 40, Allgemeinmedizinerin, (in der Folge Dr. W.) basierend auf der persönlichen Untersuchung am 16.07.2015, auszugsweise wie folgt ausgeführt:

Gesamtmobilität-Gangbild: unauffällig; psycho(patho)logischer

Status: Bewusstsein klar, allseits orientiert, Duktus geordnet, keine pathologischen Denkinhalte, die Stimmung depressiv, Antrieb reduziert, Auffassung ungestört

Diagnosen:

- -Strichaufzählung
zahlreiche Bandscheibenvorfälle der gesamten Wirbelsäule im Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäulenbereich - keine Änderung zum Vorgutachten
- -Strichaufzählung
Arthrose beider Hüftgelenke - keine Änderung zum Vorgutachten
- -Strichaufzählung
Abnützungserscheinungen beider Kniegelenke - keine Änderung zum Vorgutachten
- -Strichaufzählung
Rezidivierende depressive Störung, kombinierte Persönlichkeitsstörung (schizoid, ängstlich vermeidend). Seit 4 Jahren chronifizierte depressive Symptomatik, akzentuierte Persönlichkeitszüge erschweren die Behandlung, sozialer Rückzug, Belastbarkeit eingeschränkt, I-Pension; ist fachärztlich in Behandlung u. antidepressiv entsprechend eingestellt; 2x stat. Behandlung auf der Psychosomatik im Wagner Jauregg Krankenhaus; therapeutische Interventionen erbrachten nur eine geringe Besserung der Symptomatik; keine ambulante Psychotherapie bisher.
- -Strichaufzählung
Enuresis - V.a. hyperkapazitäre Harnblase. Entleerungsstörung der Blase mit nächtlichem Einnässen und starkem, häufigen Harndrang untertags. Enuresis - römisch fünf.a. hyperkapazitäre Harnblase. Entleerungsstörung der Blase mit nächtlichem Einnässen und starkem, häufigen Harndrang untertags.

Beurteilung:

Die im Hinblick auf die Auswirkungen der festgestellten Gesundheitsschädigungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gestellten Fragen wurden wie folgt beantwortet: Eine Wegstrecke von deutlich über 400 m kann zurückgelegt werden. Ein- und Aussteigen unter Beachtung der üblichen Niveauunterschiede, die Beförderung in

öffentlichen Verkehrsmitteln aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe ist nicht im Wesentlichen erschwert. Es besteht ein häufiger, verstärkter Harndrang, der es notwendig macht, bei Bedarf binnen 5 Minuten eine Toilette aufzusuchen. Schizoide und ängstlich vermeidende Persönlichkeitszüge erschweren die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; es treten Spannungszustände auf; fachärztlich in Behandlung und antidepressiv eingestellt, bisher keine Psychotherapie. Alle sonstigen Fragen wurden verneint.

Die belangte Behörde hat der bP mit Schreiben vom 19.08.2015 gemäß § 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern. Mit Schreiben vom 31.08.2015 wurde von der bP unter Beifügung eines Befundkonvolutes dahingehend Stellung genommen, dass es ihr trotz regelmäßiger Physiotherapie aufgrund der Wirbelsäulenbeschwerden oft nicht möglich sei, einen Schritt zu gehen, ebenso würden die Knie- und Hüftabnützungen ihre Bewegungsfähigkeit stark einschränken; so habe sie vor zwei Wochen aufgrund eines Gelenkergusses im rechten Knie kaum auftreten können. Die Abnützungen, insbesondere in den Knien, würden ständig schlechter. Entgegen den Feststellungen im Gutachten habe sie sehr wohl acht Monate lang eine Psychotherapie im Gesamtausmaß von 28 Sitzungen absolviert. Die belangte Behörde hat der bP mit Schreiben vom 19.08.2015 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern. Mit Schreiben vom 31.08.2015 wurde von der bP unter Beifügung eines Befundkonvolutes dahingehend Stellung genommen, dass es ihr trotz regelmäßiger Physiotherapie aufgrund der Wirbelsäulenbeschwerden oft nicht möglich sei, einen Schritt zu gehen, ebenso würden die Knie- und Hüftabnützungen ihre Bewegungsfähigkeit stark einschränken; so habe sie vor zwei Wochen aufgrund eines Gelenkergusses im rechten Knie kaum auftreten können. Die Abnützungen, insbesondere in den Knien, würden ständig schlechter. Entgegen den Feststellungen im Gutachten habe sie sehr wohl acht Monate lang eine Psychotherapie im Gesamtausmaß von 28 Sitzungen absolviert.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wies die belangte Behörde sodann den Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Dem Inhaber des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" in den Behindertenpass gemäß § 45 BBG sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ab. Ausgeführt wurde, dass ein ärztliches Sachverständigengutachten, bei dessen Erstellung alle vorgelegten Befunde berücksichtigt worden seien, eingeholt worden sei. Aufgrund der gutachterlichen Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wies die belangte Behörde sodann den Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Dem Inhaber des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" in den Behindertenpass gemäß Paragraph 45, BBG sowie Paragraph eins, Absatz 2, der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen ab. Ausgeführt wurde, dass ein ärztliches Sachverständigengutachten, bei dessen Erstellung alle vorgelegten Befunde berücksichtigt worden seien, eingeholt worden sei. Aufgrund der gutachterlichen

Feststellungen lägen keine erhebliche Einschränkungen der oberen und unteren Extremitäten sowie der körperlichen Belastbarkeit vor, kurze Wegstrecken könnten aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe zurückgelegt werden, das Ein- und Aussteigen sowie die sichere Beförderung sei gewährleistet. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sei trotz schizoider und ängstlich vermeidender Persönlichkeitszüge zumutbar, die am Markt üblichen Inkontinenzprodukte könnten verwendet werden.

In der gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 22.09.2015 fristgerecht erhobenen Beschwerde weist die bP darauf hin, dass die Tage an denen sie uneingeschränkt schmerzfrei und mobil sei, immer weniger werden würden, sie immer öfter von der LWS ausstrahlende Schmerzen hätte, sodass sie manchmal keinen Schritt mehr machen könne, sie immer wieder Infiltrationen in die LWS benötigen würde, um sich wieder einigermaßen bewegen zu können, sie ständige Schmerzen im rechten Knie hätte und dieses seit einer Arthroskopie am 30.09.2013 trotz Physiotherapie und Rehab-Aufenthalt nicht mehr ganz durchstrecken könne.

In der am 30.11.2015 im Beisein der medizinischen Sachverständigen Dr. W. durchgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht legte die bP die Bestätigung eines Psychotherapeuten über die Absolvierung von 30 Sitzungen seit 14.02.2014 vor. Befragt zu den aufgrund der psychischen Erkrankung auftretenden Problemen bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gab die bP im Wesentlichen an, unter Spannungszuständen zu leiden, sie fühle

sich beengt, müsse dann aussteigen; auch die Psychotherapie habe zu keiner Verbesserung geführt. Die Sachverständige führte aus, dass aufgrund der vorliegenden kombinierten Persönlichkeitsstörung (schizoid, ängstlich vermeidend) die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel seitens der bP vermieden werden würde, es bei der Benützung zu Spannungszuständen käme sowie dem Bedürfnis, das Verkehrsmittel verlassen zu wollen "ich muss hinaus". Diese Situation könne zu einer Verschlechterung des Krankheitsverlaufes führen; die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel stellten für die bP jedenfalls eine stark belastende Situation dar. Die bP habe zwei stationäre Aufenthalte auf der Psychosomatik im Wagner Jauregg Krankenhaus hinter sich, sei fachärztlich in Betreuung und entsprechend eingestellt (Atarax zur Angstlösung sowie Seroquel), zudem absolviere sie laut vorgelegter Bestätigung eine Psychotherapie. Die psychischen Probleme stünden beim Krankheitsbild der

bP im Vordergrund. Die orthopädischen Leiden würden zwar Schmerzen hervorrufen, aber nicht in dem von der bP wahrgenommenen Ausmaß; die psychische Komponente spiele bei der Schmerzempfindung eine wesentliche Rolle. Es handle sich um eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die bP hat ihren Wohnsitz im Inland. Am 01.10.2015 wurde ihr von der belangten Behörde ein Behindertenpass mit einem Grad der Behinderung von 70 vH ausgestellt. Diagnostiziert wurden zahlreiche Bandscheibenvorfälle der gesamten Wirbelsäule im Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäulenbereich mit radikulärer Schmerzsymptomatik, eine mittelgradige Arthrose beider Hüftgelenke mit Bewegungseinschränkung und Schmerzen sowie Abnützungserscheinungen beider Kniegelenke mit Bewegungseinschränkung, Enuresis, v.a. hyperkapazitäre Harnblase mit nächtlichem Einnässen und starkem, häufigen Harndrang untertags sowie eine rezidivierende depressive Störung mit kombinierter Persönlichkeitsstörung (schizoid, ängstlich vermeidend). Die bP unterzog sich bislang zwei stationären Behandlungen auf der Psychosomatik im Wagner Jauregg Krankenhaus, befindet sich in psychiatrischer sowie seit weit über einem Jahr in psychotherapeutischer Betreuung und ist medikamentös entsprechend eingestellt (Atarax zur Angstlösung sowie Seroquel). Akzentuierte Persönlichkeitszüge erschweren die Behandlung, therapeutische Interventionen brachten nur eine geringe Besserung der Symptomatik. Die psychische Komponente spielt bei der Schmerzempfindung eine wesentliche Rolle; es liegt eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren vor. Eine Wegstrecke von deutlich über 400 m kann zurückgelegt werden. Das Ein- und Aussteigen unter Beachtung der üblichen Niveauunterschiede (bis 30 cm) sowie die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe sind im Hinblick auf die rein körperliche Konstitution der bP nicht wesentlich erschwert. Aufgrund der vorliegenden kombinierten Persönlichkeitsstörung (schizoid, ängstlich vermeidend) stellen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für die bP stark belastende Situationen dar, die zu einer Verschlechterung des Krankheitsverlaufes führen können. Es treten Spannungszustände auf, ein Gefühl der Enge sowie das Bedürfnis "Hinaus zu müssen".

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ergibt sich zweifelsfrei aus dem zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie des Gerichtsaktes. Die Feststellungen basieren auf den seitens der belangten Behörde eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten Dris. A und Dris. W. sowie den Ausführungen und Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Die Gutachten basieren auf persönlichen Untersuchungen, sind schlüssig, nachvollziehbar, weisen keine Widersprüche und wurde diese unter Berücksichtigung bzw. Einbeziehung der seitens der bP vorgelegten Befunde und Atteste erstellt. Noch nicht in die Gutachtenserstellung eingeflossene Befunde wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit der Sachverständigen Dris. W. besprochen und erforderten keine Änderung der gutachterlichen Einschätzungen. In den Gutachten wird ausführlich auf die Art der Funktionsbeeinträchtigungen, deren Ausmaß sowie insbesondere auf die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eingegangen. Die Sachverständigengutachten werden daher gemeinsam mit den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in

Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. (§ 42 Abs. 1 BBG) Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen,

wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (§ 42 Abs. 2 BBG). Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. (Paragraph 42, Absatz eins, BBG) Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (Paragraph 42, Absatz 2, BBG).

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (§ 45 Abs. 1 BBG). Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu (§ 45 Abs. 2 BBG). Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (Paragraph 45, Absatz eins, BBG). Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu (Paragraph 45, Absatz 2, BBG).

Der Behindertenpass ist mit einem 35 x 45 mm großen Lichtbild auszustatten und hat zu enthalten:

1. den Familien- oder Nachnamen, den Vornamen, den akademischen Grad oder die Standesbezeichnung und das Geburtsdatum des Menschen mit Behinderung;
2. die Versicherungsnummer;
3. den Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit;
4. eine allfällige Befristung.

(§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen) (Paragraph eins, Absatz eins, Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen)

Auf Antrag des Menschen mit Behinderung ist jedenfalls einzutragen:

1. die Art der Behinderung, etwa dass der Inhaber/die Inhaberin des Passes [...]
2. die Feststellung, dass der Inhaber/die Inhaberin des Passes [...]
3. die Feststellung, dass dem Inhaber/der Inhaberin des Passes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar ist; die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das 36. Lebensmonat vollendet ist und

- -Strichaufzählung
erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
- -Strichaufzählung
erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- -Strichaufzählung
erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
- -Strichaufzählung
eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
- -Strichaufzählung
eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit nach § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b oder d vorliegend
eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit nach Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, Litera b, oder d vorliegen.

(§ 1 Abs. 2 Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen auszugsweise) (Paragraph eins, Absatz 2, Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen auszugsweise)

Grundlage für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die in § 1 Abs. 2 genannten Eintragungen erfüllt sind, bildet ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes. Soweit es zur ganzheitlichen Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen erforderlich erscheint, können Experten/Expertinnen aus anderen Fachbereichen beigezogen werden. Bei der Ermittlung der Funktionsbeeinträchtigungen sind alle zumutbaren therapeutischen Optionen, wechselseitigen Beeinflussungen und Kompensationsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die in Paragraph eins, Absatz 2, genannten Eintragungen erfüllt sind, bildet ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes. Soweit es zur ganzheitlichen Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen erforderlich erscheint, können Experten/Expertinnen aus anderen Fachbereichen beigezogen werden. Bei der Ermittlung der Funktionsbeeinträchtigungen sind alle zumutbaren therapeutischen Optionen, wechselseitigen Beeinflussungen und Kompensationsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(§ 1 Abs. 3 Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen)(Paragraph eins, Absatz 3, Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen)

Die bP kann sich im öffentlichen Raum selbständig fortbewegen und eine Wegstrecke von über 400m zurücklegen. Die körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen wirken sich nicht wesentlich auf das Ein- und Aussteigen in das öffentliche Verkehrsmittel unter Beachtung der üblichen Niveauunterschiede aus, auch das Festhalten, die Sitzplatzsuche sowie der Transport sind gesichert möglich. Selbst unter Berücksichtigung der mitunter auftretenden Schmerzen erreichen die Auswirkungen der Bandscheibenvorfälle, die Arthrose beider Hüftgelenke sowie die Abnützungserscheinungen beider Kniegelenke auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel kein die Unzumutbarkeit bedingendes Ausmaß. Hinsichtlich der vorliegenden kombinierten Persönlichkeitsstörung ist jedoch auszuführen, dass deren Auswirkungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel seitens des erkennenden Senats aufgrund der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Sachverständigen Dr. W. sowie des in der mündlichen Verhandlung von der bP gewonnen Eindrucks als so schwerwiegend eingeschätzt werden und diese ein solches Ausmaß erreichen, dass die Zusatzeintragung "Dem Inhaber/der Inhaberin des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" in den Behindertenpass vorzunehmen ist.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der anzuwendenden Rechtslage ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der anzuwendenden Rechtslage ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Behindertenpass, Sachverständigengutachten, Zusatzeintragung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L501.2115976.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at